# X. ARCHIV- UND BIBLIOTHEKSWESEN

# Die Rechtslandschaft vor 1900 als Herausforderung für die Archive in Fällen der Amtshilfe

von

## Rainer Polley

An der Archivschule Marburg, die den Jubilar als Mitglied ihres Beirats und langjährigen Gastdozenten über die Organisation des Archivwesens der katholischen Kirche hoch zu schätzen weiß, pflege ich meinen Unterricht in Rechtsgeschichte gerne mit der Verlesung eines Schreibens des Amtsgerichts Nürnberg vom 12. Juli 1991 zu beginnen, in dem der promovierte Vizepräsident dieses Gerichts das Hessische Staatsarchiv Marburg in einem Nachlassverfahren kurz und knapp um Auskunft bat, welche Bestimmungen über den Güterstand am 14. August 1897 in Schmalkalden/Thüringen galten. Hätte diese Anfrage einen Zeitpunkt der Begründung des Güterstandes zum Gegenstand, der nur zweieinhalb Jahre später gelegen hätte, so wäre diese sicherlich nicht erfolgt, denn nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) von 18. August 1896 (RGBl., 195) am 1. Januar 1900 hätte die Justiz diese Frage durch das Paragraphenwerk des familienrechtlichen Teils dieses nationalen Gesetzbuchs selbst klären können. Auch wenn dessen Regelungen ausgehend vom gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes Jahrzehnte später mit der Einführung der gesetzlichen Zugewinngemeinschaft noch einschneidende Veränderungen erfahren sollten, wäre es für die Juristen nicht nur dieses Gerichts ein Leichtes gewesen, die Ausgangsfassung des BGB aufzurufen und den frühen Interpretationsstand in damaligen, in jeder Dienstbibliothek präsenten Kommentaren und Sammlungen der Rechtsprechung zu verfolgen. Aber der Rechtszustand vor 1900 schien hier nicht nur wegen der von Nürnberg aus gesehen anderen territorialgeschichtlichen Region ein Buch mit sieben Siegeln zu sein. Dass das Gericht in dieser Verlegenheit nicht den Rechtshistoriker einer in der Region gelegenen Juristischen Fakultät, sondern das letztendlich für den historischen Raum auch zuständige staatliche Archiv um Amtshilfe ersuchte, bedeutet einen die Archive ehrenden Vertrauensbeweis, der auch die zentrale Ausbildungseinrichtung für den höheren und gehobenen Archivdienst in Marburg dazu verpflichtet, die Sensibilität für diese Probleme der Ermittlung alten Rechts zu schärfen.2 Meine Er-

<sup>1</sup> Darüber Heinrich MITTEIS - Heinz LIEBERICH, Deutsches Privatrecht. Ein Studienbuch, München <sup>9</sup>1981, 64–68.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dazu Rainer Polley, Stille Reserven für den Kampf um rechtshistorische Belange außerhalb der Rechtsfakultäten: die Rechtspraktiker und wissenschaftlichen Archivare, in: Jörn Eckert (Hg.), Der praktische Nutzen der Rechtsgeschichte. Hans Hattenhauer zum 8.9.2001, Heidelberg 2003, 397–407.

fahrung wegen anderer vergleichbarer Anfragen verdeutlicht mir, dass sich sämtliche Archive dieser gelegentlichen Herausforderung noch eine geraume Zeit lang ge-

wachsen zeigen müssen, und zwar aus folgenden Gründen.

Auch wenn sich das Anfang 1900 in Kraft getretene BGB von 1896 als eine in sich geschlossene und die ältere Rechtskultur verdrängende Zivilrechtsordnung verstand, hat die ältere Rechtstektonik in ihrem horizontalen und vertikalen Aufbau bis zum lokalen Gewohnheitsrecht wegen des Einführungsgesetzes zum BGB (EGBGB) vom 18. August 1896 (RGBl., 604) eine beschränkte Bedeutung und Aktualität für Rechtsfragen von Justiz und Verwaltung behalten. Das EGBGB bestimmte nämlich, dass älteres Recht zum Teil noch auf solche Rechtsverhältnisse anzuwenden sei, die vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind (siehe die Artikel 153 bis 218). Die Nürnberger Anfrage hatte wegen der zeitlich sehr langen Auswirkungen des ehelichen Güterstandes auf erbrechtliche Verhältnisse sicherlich darin ihren Grund. Aber darüber hinaus überließ das EGBGB in den Artikeln 55 bis 152 einzelne sei es öffentlich-rechtlich, sei es deutsch-rechtlich geprägte Rechtsmaterien wie (ohne Vollständigkeit der Aufzählung) das Bergrecht, das Enteignungsrecht, das Recht der Gemeinheitsteilung und Zusammenlegung von Grundstücken, das Recht der Ordnung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, das Regalienrecht, das Kirchenbaulastund Patronatsrecht, das Recht der Kirchenstühle und Begräbnisplätze, ferner Vorschriften über Familienfideikommisse, Lehen- und Stammgüter, Rentengüter, Erbpachtrechte, das Anerbenrecht in land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, das Wasserrecht einschließlich des Mühlen-, Flötz-, Flößerei- und Anlandungsrechts, das Deich- und Sielrecht, das Jagd-, Fischerei- und Waldgenossenschaftsrecht, das Notweg- und Nachbarrecht, das Taubenaneignungsrecht (!), das Altenteilsrecht und andere Nutzungsrechte weiterhin der Landesgesetzgebung. Bei diesen Rechtsmaterien, die man als Verlustliste der deutschen Rechtseinheit bezeichnete, bestand oder besteht das ältere und mitunter vor Jahrhunderten entstandene Recht solange fort, bis die Gesetzgebung der verschiedenen deutschen Länder zu irgendeinem Zeitpunkt neues Recht gesetzt hat. Das ist in den meisten Fällen sei es durch Aufhebung, sei es durch Modernisierung der Rechtsmaterien zwar geschehen, aber keineswegs in allen oben gestreiften Beispielen. Die einzelnen Länder haben um 1900 Ausführungsgesetze zum BGB erlassen, in denen sie zu diesen Fragen erstmals Stellung nahmen. Aber seitdem sind wiederum Jahrzehnte vergangen, in denen die Landesgesetzgebung in verstreuter Weise der einen oder andere Materie zu Leibe rückte. Die Folge war eine nicht mehr praktikable Unübersichtlichkeit des Rechtszustandes, die noch dadurch zunahm, dass in der Zeit des Dritten Reiches die Rechtsetzungskompetenz der Länder durch kompetenzabsorbierendes Reichsrecht aus den Fugen geriet.

Die Gesetzgebung ging dieses Problem in den fünfziger und sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts endlich durch Rechtsbereinigungsgesetze an, und zwar auf Bundes-

und Länderebene.3

Im Bund sollte nach dem Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I, 437) das Recht seit 1867 durchgemustert werden; die noch gültigen Bestimmungen sollten im Teil III des Bundesgesetzblatts zusammengestellt werden. Überprüft wurden dafür das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Bundes, das Reichsgesetzblatt, das Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, das Bundesgesetzblatt und das Verordnungs-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Hans Schneider, Gesetzgebung. Ein Lehrbuch, Heidelberg <sup>2</sup>1991, 369–384.

blatt für die Britische Zone. Zu bereinigen war auch das in den Ländern vor dem 7. September 1949 (Zusammentritt des Bundestages der Bundesrepublik Deutschland) gesetzte Recht, soweit es Bundesrecht geworden war. Festgelegt wurde, dass alle bis zum Ende 1963 im Teil III des Bundesgesetzblattes nicht erfassten Bestimmungen am 31. Dezember 1968 erloschen sind. Dieses Rechtsbereinigungsgesetz hat damit auch konstitutiven Charakter.

In den Ländern wurde ebenfalls eine Rechtsbereinigung durch Aufhebung entbehrlich gewordenen Landesrechts durchgeführt. So erging beispielsweise in Hessen am 6. Februar 1962 ein Gesetz zur Bereinigung des hessischen Landesrechts (GVBl. I, 21), das die nach wie vor gültigen Rechtsnormen, gliedert nach den Altterritorien wie Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Nassau, Waldeck in einem Anhang aufführte und zugleich eine besondere, laufend fortzuschreibende, systematische Sammlung des gültigen Landesrechts (Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II) anordnete. Wie dem Anhang zu diesem Gesetz zu entnehmen ist, galten 1962 noch einzelne Bestimmungen selbst so alter Rechtsordnungen wie der Nassau-Catzenelnbogischen Land-Ordnung vom 1. Mai 1711 und vor allem der Frankfurter Reformation von 1611. Allerdings sind manche Regelungen des 17. bis 19. Jahrhunderts wenige Monate später durch § 48 des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24. September 1962 (GVBl. I, 417) bereits aufgehoben worden. Am 31. Oktober 1972 erging in Hessen auch ein Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts aus Reichsverkündungsblättern (GVBl. I, 349). Diese Normenüberlieferung hatte man 1962 bei der Bereinigung noch ausgespart. Im Dritten Reich waren viele Gesetzesmaterien verreichlicht worden, die nach der Zuständigkeitsaufteilung des Grundgesetzes in den Artikeln 123 bis 130 wieder der Ländergesetzgebung zugefallen sind. Ein Beispiel ist das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, 821), das in den Bundeslän-

dern bis zum Erlass eigener Naturschutzgesetze als Landesrecht fortgalt.

Aber auch mit dieser Rechtsbereinigung sind die älteren Vorschriften, die in den Fortgeltungskatalogen nicht mehr aufgeführt sind, nicht uneingeschränkt bedeutungslos geworden. Das Hessische Rechtsbereinigungsgesetz sieht nämlich vor, dass nicht aufgenommene Vorschriften auch für die Zukunft auf Rechtsverhältnisse anwendbar bleiben, die während der Geltung dieser Vorschriften ganz oder zum Teil bestanden haben oder entstanden sind. Darüber hinaus bezieht sich die Rechtsbereinigung nach § 2 Nummer 9 des Gesetzes überhaupt nicht auf ungeschriebenes Gewohnheitsrecht. Gerade deswegen wenden sich ordentliche Gerichte, Verwaltungsgerichte, aber auch Forst- und Naturschutzbehörden mitunter hilfesuchend an die Archive. Ich hatte beispielsweise im Jahre 1984 für das hessische Amtsgericht in Eschwege zu klären, ob der Gemeindenutzen eines Ortes als Bestandteil des jeweiligen Hausgrundstücks oder aber als nicht mit einem bestimmten Anwesen verbundenes, also frei veräußerliches und vererbliches Nutzungsrecht (mithin als grundstücksgleiches Recht im Sinne von Art. 196 EGBGB) anzusehen sei. Bei Zwangsversteigerungsverfahren war diese Frage von Bedeutung. Mangels konkreter schriftlicher Festlegung in Geschichte oder Gegenwart musste ich über einen Zeitraum von 200 Jahren viele Indizien aus Urkunden, Amtsbüchern und Akten zusammentragen, wie das bei ungeschriebenem Gewohnheitsrecht zur Feststellung der gemeinrechtlichen Begründungstatbestände (usus et opinio iuris ac necessitatis) erforderlich ist. Diese Aufgabe hatte mir noch mehr Mühe bereitet als die Bearbeitung der eingangs erwähnten Nürnberger Anfrage, bei der mir glücklicherweise einschlägige Literatur des 19. Jahrhunderts zum kurhessischen Privatrecht sogar im Detail Hilfe bot. Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, die vor 1900 begründet worden sind, sind zwar selten und werden in absehbarer Zeit wegen der immer größer werdenden Zeitdistanz gänzlich abebben. Aber bei Resten von Rechtsmaterien der oben aufgeführten Verlustliste können sogar noch aktuelle Fälle auftreten, in denen selbst älteste Rechtsvorschriften eine den Prozess entscheidende Relevanz besitzen. Ich denke hier nur an ein Urteil des Oberlandesgerichts in Schleswig vom 14. Dezember 1982 über das Eigentum an Anlandungen am Ufer des Kellersees in Ostholstein, in dem das Gericht in Anbetracht des vor 1900 im Eutiner Landesteil des Großherzogtums Oldenburg geltenden Gemeinen (römisch-kanonischen) Rechts

wegen Art. 65 EGBGB sogar auf die Digesten zurückgreifen musste.4

Das zwingt auch und gerade den juristisch normalerweise nicht vorgebildeten Archivar zum tiefen Durchatmen. Wie und wo kann er sich über die komplizierte horizontale und vertikale Rechtstektonik vor 1900 informieren? Es liegt auf der Hand, dass bereits die Rechtspolitiker und Rechtspraktiker des späten 19. Jahrhunderts ein gesteigertes Interesse an einem Überblick hatten, teils um die Notwendigkeit und die Vorteile einer Zivilrechtseinheit politisch zu motivieren, teils um die mehr oder weniger langen Übergangsprobleme von der alten in die neue Rechtskultur in der Rechtspraxis zu bewältigen. Es gibt daher gerade in dieser Zeitenwende für jedes Land oder jede Region in Deutschland meist von historisch gebildeten Richtern und Anwälten verfasste einschlägige Handbücher mit tabellarischen und kartographischen Übersichten, die jede gute Bibliographie zur jeweiligen Landesgeschichte auch nachweist. Gerade das Jubiläum zum hundertjährigen Bestehen des BGB hat den Wert dieser Literaturgattung wieder in das Bewusstsein gehoben. Dieser gehört auch die im Anhang dieses Beitrags zum Abdruck gebrachte Übersicht an, die aus der 1896 in Berlin gedruckten Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs nebst drei Anlagen stammt. Es handelt sich um die auf den Seiten 310 bis 313 abgedruckte Anlage I zu dieser Denkschrift.

Für eine eingehende Analyse fehlt hier der nötige Raum. Es sei daher nur exemplarisch vorgeführt, welche Einstiegshilfe die Übersicht für die Beantwortung der eingangs erwähnten Nürnberger Anfrage bietet. Die Übersicht beginnt mit dem Rechtskreis des als Gewohnheitsrecht rezipierten Gemeinen (römisch-kanonischen) Rechts, das wegen seiner Subsidiarität Raum für die Weitergeltung oder Neuschaffung von obrigkeitlich gesetzten oder als Gewohnheitsrecht bestehenden Partikularrechten ließ, die ihrerseits bei einer mehr oder weniger ausgeprägten Regelungsdichte die hilfsweise Geltung des Gemeinen Rechts respektierten. Die folgenden Rechtskreise vom Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch bis zum Österreichischen allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch ließen dagegen die Geltung des Gemeinen Rechts über oder neben sich nicht mehr zu. Mit Ausnahme des Preußischen Allgemeinen Landrechts tolerierten sie auch in ihrem Geltungsbereich keine Partikularrechte mehr. Insgesamt vermittelt die Übersicht einen Eindruck davon, dass das politische Territorium und der jeweilige Rechtskreis nur in Ausnahmefällen deckungsgleich sind. Rechtshistorische Kenntnisse müssen also mit gediegenen territorialgeschichtlichen Kenntnissen gepaart sein, damit die Fragen richtig bewältigt werden können. Älteres Zivilrecht besteht wegen der prinzipiellen Achtung vor wohlerworbenen Rechten auch bei territorialen Umschichtungen im neuen staatlichen Verband weiter - im Unterschied überhaupt zu Rechtsmaterien des öffentlichen Rechts, die normalerweise wegen des stärker involvierten Ordre public des neue Gebietsteile integrierenden Gesamtstaats angeglichen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Mitgeteilt in: Schleswig-Holsteinische Anzeigen 3 (1983) 42-44.

Wir können nun der Übersicht entnehmen, dass nach der Annexion Kurhessens (mit Schmalkalden) durch Preußen im Jahre 1866 nicht das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 in der Provinz Hessen-Nassau eingeführt worden ist, sondern dieser Raum dem Gemeinen Recht treu geblieben ist. Da das Gemeine Recht aber spezielleres Partikularrecht zuließ, musste zunächst über amtliche und ältere private Sammlungen des preußischen und hessischen Landesrechts bis in das 16. Jahrhundert zurück geklärt werden, ob etwa landesherrlich gesetztes Recht den Güterstand in Schmalkalden festgelegt hatte. Schwierigkeiten bereitete dabei schon die Frage, ob zweifellos vorkommende vereinzelte Regelungen zum Güterstand überhaupt eine konkrete Festlegung des Güterstandes gerade in Schmalkalden mitbetrafen. Da seit der Begründung der hessischen Alleinherrschaft über Schmalkalden 1583/1619 keine einschlägigen Regelungen nachgewiesen werden konnten, auch die Gültigkeit der von Graf Wilhelm zu Henneberg im Jahre 1539 einseitig erlassenen Hennebergischen Landesordnung mangels Beteiligung der damaligen hessischen Mitherrschaft von der einschlägigen Literatur<sup>5</sup> bestritten wurde, konnte man von einem Defizit landesherrlich gesetzten Rechts ausgehen. Das hätte nun die Geltung des Gemeinen Rechts auf den Plan gerufen, doch ließ dieses wegen seiner Subsidiarität immer noch Raum für geltungsmächtiges lokales Gewohnheitsrecht. Dieses hätte mir ohne das Vorwissen älterer Rechtsautoren natürlich das größte Problem bei der Verifizierung und konkreten Beschreibung bereitet. Glücklicherweise konnten die Autoren einen wohl schon in fränkischer Zeit begründeten, kontinuierlichen und von der Gerichtsbarkeit anerkannten Güterstandsbrauch feststellen, der sich als Errungenschaftsgemeinschaft beschreiben ließ.6

## Anhang

## Übersicht über das in Deutschland geltende bürgerliche Recht

## A. Gemeines Recht

Das Gemeine Recht gilt

- 1. in folgenden Preußischen Gebietstheilen:
  - a) Regierungsbezirk Stralsund;
  - b) Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme einiger vormals Jütischer Bezirke;
  - c) Provinz Hannover mit Ausnahme des Regierungsbezirks Aurich sowie der Kreise Lingen und Duderstadt;
  - d) Kreise Wetzlar, Neuwied, Altenkirchen und Meisenheim im Regierungsbezirk Koblenz:
  - e) Provinz Hessen-Nassau;
  - f) Regierungsbezirk Sigmaringen.
- in Bayern mit Ausnahme der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, einiger Orte im Amtsgerichtsbezirk Waldsassen und des Marktes Redwitz sowie der Pfalz.
- 3. in Württemberg.
- 4. in Hessen mit Ausnahme der Provinz Rheinhessen.

Paul Roth - Victor von Meibom, Kurhessisches Privatrecht, Bd. 1, Marburg 1858, 55–56.
Roth - von Meibom, Kurhessisches Privatrecht (wie Anm. 5) 34, 40, 55–56, 388–389,
397–433. – Friedrich G. Leberecht Strippelmann (Hg.), Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Cassel, 3. Teil, 2. Abt., Kassel 1845, 80–87.

- 5. in Mecklenburg-Schwerin
- 6. in Sachsen-Weimar mit Ausnahme der früher Erfurter Gebietstheile.
- 7. in Mecklenburg-Strelitz.
- 8. in Oldenburg mit Ausnahme des Fürstenthums Birkenfeld.
- 9. in Braunschweig.
- 10. in Sachsen-Meiningen.
- 11. in Sachsen-Altenburg.
- 12. in Sachsen-Koburg-Gotha.
- 13. in Anhalt.
- 14. in Schwarzburg-Rudolstadt.
- 15. in Schwarzburg-Sondershausen.
- 16. in Waldeck.
- 17. in Reuß älterer Linie.
- 18. in Reuß jüngerer Linie.
- 19. in Schaumburg-Lippe.
- 20. in Lippe.
- 21. in Lübeck.
- 22. in Bremen.
- 23. in Hamburg.

In den vorstehend bezeichneten Gebieten des Gemeinen Rechtes gelten außerdem von wichtigeren Partikularechten die folgenden:

- 1. Lübisches Recht.
- 2. Jütisch Low (1240, 1590).
- 3. Friesisches Recht (Nordstrander Landrecht 1572).
- 4. Sachsenspiegel.
- 5. Eiderstädter Landrecht (1591).
- Land- und Marschrecht (Gewohnheitsrecht in einzelnen Theilen der Provinz Schleswig-Holstein).
- 7. Neumünsterische Kirchspielgebräuche.
- 8. Dithmarscher Landrecht.
- 9. Hamburger Stadtrecht (1603).
- 10. Bremer Stadtrecht (1433, 1489, 1534).
- 11. Recht des vormaligen Fürstenthums Osnabrück.
- 12. Münsterische Polizeiordnung (1740).
- 13. Schaumburgische Polizeiordnung (1615).
- 14. Solmser Gerichts- und Landesordnung (1571).
- 15. Katzenelnbogener Landrecht (1591).
- 16. Kurpfälzisches Landrecht (1610).
- 17. Nassau-Katzenelnbogensche Landesordnung (1616).
- 18. Kurkölnische Rechtsordnung (1663).
- 19. Kurtrierer Landrecht (1713).
- 20. Mainzer Landrecht (1755).

- 21. Recht des Bisthums Fulda.
- 22. Frankfurter Reformation (1578, 1611).
- 23. Bayerisches Landrecht (Codex Maximilianeus Bavaricus civilis 1756).
- 24. Bamberger Landrecht (1769).
- 25. Landrecht der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg.
- 26. Würzburger (Fränkische) Landgerichtsordnung (1618).
- 27. Nürnberger Reformation (1564).
- 28. Vorderösterreichisches Recht (Gesetzbuch Josephs II. 1787).
- 29. Württembergisches Landrecht (1610).
- 30. Sogenanntes gemeines Sachsenrecht.

Die Einwohnerzahl der gemeinrechtlichen Gebiete beträgt etwa 16500000.

## B. Sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch (1863).

Das Gesetzbuch gilt ausschließlich im Königreich Sachsen für eine Einwohnerzahl von etwa 3500000.

## C. Preußisches Allgemeines Landrecht (1794)

#### Das Allgemeine Landrecht gilt

- 1. in folgenden Preußischen Gebietstheilen:
  - a) Provinz Ostpreußen;
  - b) Provinz Westpreußen;
  - c) Provinz Posen;
  - d) Provinz Schlesien:
  - e) Provinz Brandenburg;
  - f) Provinz Pommern mit Ausnahme des Regierungsbezirks Stralsund;
  - g) Provinz Sachsen;
  - h) Provinz Westfalen;
  - i) Provinz Hannover:

Regierungsbezirk Aurich,

Kreis Lingen des Regierungsbezirks Osnabrück,

Kreis Duderstadt des Regierungsbezirks Hildesheim;

k) Rheinprovinz:

Kreise Duisburg Stadt, Mülheim a.d. Ruhr, Essen Stadt, Essen Land, Ruhrort und Rees des Regierungsbezirks Düsseldorf.

2. innerhalb Bayerns

in den vormaligen fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth.

3. innerhalb Sachsen-Weimars

in den 1815 mit dem Großherzogthume vereinigten Erfurter Gebietstheilen.

In den Gebieten des Allgemeinen Landrechts gelten an wichtigeren Partikularrechten noch folgende:

- 1. Ostpreußisches Provinzialrecht (1801).
- 2. Westpreußisches Provinzialrecht (1844).
- 3. Märkisches Recht.
- 4. Magdeburgisches Provinzialrecht.
- 5. Oberlausitzer Provinzialrecht.

- 6. Niederlausitzer Provinzialrecht.
- 7. Altpommersches Provinzialrecht.
- 8. Lübisches Recht.
- 9. Erfurter Provinzialrecht.
- 10. Provinzialrecht des vormaligen Herzogthums Sachsen.
- 11. Recht des Fürstenthums Osnabrück.
- 12. Partikularrecht des vormaligen Herzogthums Westfalen, des vormaligen Fürstenthums Siegen mit den Ämtern Burbach und Neuenkirchen und der vormaligen Grafschaften Wittgenstein.
- 13. Lingensches Landrecht (1639).
- 14. Münsterische Polizeiordnung.
- 15. Ansbacher Provinzialrecht.
- 16. Bayreuther Provinzialrecht.

Die Einwohnerzahl der Gebiete des Allgemeinen Landrechts beträgt etwa 21 200 000.

#### D. Rheinisches Recht

Im Gebiete des Rheinischen Rechts gilt theils Französisches Recht, theils das Badische Landrecht.

- I. Französisches Recht (Code civil 1804) gilt in folgenden Gebietstheilen:
- a) in der Preußischen Rheinprovinz mit Ausnahme der oben unter A und C aufgeführten Theile.
- b) im Bayerischen Regierungsbezirk Pfalz.
- c) in der Hessischen Provinz Rheinhessen.
- d) im Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld.
- e) in Elsaß-Lothringen.

Diese Gebiete umfassen eine Einwohnerzahl von etwa 6700000.

II. Badisches Landrecht (1808, 1809)

gilt ausschließlich im Großherzogthum Baden mit einer Einwohnerzahl von etwa 1700000.

#### E. Dänisches Recht (Gesetzbuch Christians V. von Dänemark 1683)

gilt in einigen vormals zu Jütland gehörigen Theilen der Provinz Schleswig-Holstein mit einer Einwohnerzahl von etwa 15000.

### F. Österreichisches allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (1811)

gilt in einigen Orten des Amtsgerichtsbezirks Waldsassen im Bayerischen Regierungsbezirk Oberpfalz und im Markt Redwitz (bei Wunsiedel) im Bayerischen Regierungsbezirk Oberfranken mit einer Einwohnerzahl von etwa 2500.